



Neufassung der Satzung

Beschlussfassung für die Mitgliederversammlung

Reit- und Fahrverein Südkehdingen e.V.



§ 1 Grundsätzliches

1. Der Reit- und Fahrverein Südkehdingen e. V. mit dem Sitz in Drochtersen ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Tostedt unter VR 100275 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbund Niedersachsen e.V. und des Pferdesportverband Hannover e.V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz aus. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
5. Für den Verein und seine Mitglieder ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Gendergerechtigkeit ist für den Verein selbstverständlich und wird durch entsprechendes Handeln gelebt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung das grammatische Geschlecht (Genus) gewählt, das stellvertretend für alle Geschlechter steht und geschlechterübergreifend zu lesen ist.
6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
7. Der Verein wirkt im Rahmen seiner allgemeinen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.
8. Der Verein und seine Mitglieder treten für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
9. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund im Rahmen seiner Möglichkeiten.
10. Der Verein und seine Mitglieder schätzen die naturnahe sportliche Betätigung und stehen für einen naturschonenden Sport unter Beachtung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes.
11. Der Verein und seine Mitglieder fördern die Vielfalt des Pferdesports auf allen Ebenen und bekennt sich zu den ethischen Grundsätzen des Pferdesports und des Tierschutzes.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung)
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
5. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage



Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Reit- und Fahrverein Südkehdingen e.V. bezweckt die Förderung des Sports (§ 52 (2) Nr. 21 AO) -insbesondere des Pferdesports- auch im Rahmen von Kooperationen und Kursen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;
 - b. Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von erforderlichen Materialien, Geräten, Fahrzeugen, Sportanlagen und Räumlichkeiten;
 - c. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern und Vereinsführungskräften
 - d. Durchführung von Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Mitgliedern - insbesondere Kindern und Jugendlichen;
 - e. Durchführung von und Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen und Turnieren.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Es gibt im Reit- und Fahrverein Südkehdingen e.V. folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die die sportlichen Angebote des Vereins nutzen.
 - b. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell, materiell und ideell, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
 - c. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Diese können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.
2. Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen können die Mitgliedschaft anstreben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich mittels Abgabe des vorgesehenen Beitrittsformulars. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Eine Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft dem Verein ein Mandat für den Lastschrifteinzug (SEPA) der fälligen Zahlungen erteilt. Die entsprechende Erklärung erfolgt mit dem Beitrittsformular.
3. Mit Unterzeichnung des Beitrittsformulars erkennt das Mitglied die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane des Reit- und Fahrvereins Südkehdingen e. V. in der jeweils gültigen Fassung an.
4. Des Weiteren akzeptieren die Mitglieder die Satzungen und Ordnungen der in § 1 genannten Sportorganisationen und deren Untergliederungen.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen zu zahlen und den Verein nach Kräften und Möglichkeiten zu unterstützen. Gleiches gilt für alle weiteren Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen.



2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden nach Art und Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Umlagen sind jährlich auf das Dreifache des jährlichen Beitrages begrenzt.
3. Die fälligen Zahlungen werden laut Beitrittsformular eingezogen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Gesamtvorstand bestimmt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken.
2. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nicht sportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.
3. Sie sind ferner verpflichtet, die jeweils fälligen festgelegten Zahlungen fristgerecht zu entrichten. Mitglieder, die ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen sind, dürfen am Trainings- und Übungsbetrieb des Vereins nicht mehr teilnehmen. Eine Teilnahme an Verbandsveranstaltungen wie Wettkämpfen, Turnieren und Lehrgängen ist bis zum Ausgleich der Forderungen untersagt.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Ausrüstungsgegenstände zurückzugeben.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane und im Rahmen verbandlichen Sportbetriebs auch den selbigen des Pferdesportverbandes Hannover e. V. und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) e.V.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod oder bei Personengemeinschaften und juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
3. Außerdem kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss führt, wer wiederholt oder schwerwiegend gegen die Satzung, Ordnungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, tierschutzwidrig handelt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, das Vereinsleben nachhaltig stört oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht, oder seiner Beitragspflicht trotz Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die nächste anstehende Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.



§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Regelmäßig im ersten Halbjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dieses tun, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt auf der Homepage des Reit- und Fahrvereins Südkehdingen e.V., (www.reitverein-suedkehdingen.de). Der Vorstand kann zusätzlich auch andere Medien nutzen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB. Ein Versammlungsleiter kann als Moderator vom Vorstand eingesetzt werden.
4. Anträge zur Tagesordnung
 - a. Dringlichkeitsanträge
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
Sachverhalte nach Ziffer 4 Buchstabe c können nur beraten aber nicht beschlossen werden.
 - b. Initiativanträge
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Sachverhalte nach Ziffer 4 Buchstabe c können nur beraten aber nicht beschlossen werden.
 - c. Besondere Anträge
Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Wirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt dies als abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist der Kandidat, der dann die



- meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom in der Versammlung vorsitzführendem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB zu ziehende Los.
7. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Vereinsmitglied. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres nehmen ihr Stimmrecht persönlich wahr, bei natürlichen Personen unter 16 Jahren sowie bei juristischen Personen und Personengemeinschaften wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Es ist vom in der Versammlung vorsitzführendem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a. die Wahl des Vorstandes,
 - b. die Wahl der Kassenprüfer,
 - c. die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - d. die Entgegennahme der Jahresrechnung,
 - e. die Entlastung des Vorstandes,
 - f. die Beschlussfassung über die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
 - g. die Beschlussfassung über die Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er ist für Alles zuständig, dass nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten ist.
2. Der Vorstand besteht aus den drei Vorsitzenden, dem Jugendwart und bis zu acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorstand nach § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden. Sie sind zur Alleinvertretung berechtigt.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand kommissarisch einen Nachfolger einsetzen, der von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Die Amtszeit endet dann mit dem Ablauf der Wahlperiode.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss.
5. Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Fachbeauftragte einsetzen, sowie Personal einstellen und entlassen.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:



- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Jugend im Verein

1. Der Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 27. Lebensjahr an.
2. Die Vereinsjugendarbeit dient dem Ziel, Kindern und Jugendlichen über das sportliche Angebot hinaus Möglichkeiten im Rahmen der Jugendförderung zu bieten.
3. Der Jugendwart kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ein Jugendteam einsetzen. Die Mitglieder des Teams nennen sich Jugend-Teamer.
4. Die Vereinsjugend wählt im Rahmen der Jugendversammlung den Jugendwart. Findet keine Jugendversammlung statt oder wird kein Vertreter gewählt, wird der Jugendwart auf der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 14 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung („Ehrenamtszuschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, an die Gemeinde Drochtersen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere im Sinne der sportlichen Förderung zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand kann Ordnungen beschließen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.

Reit- und Fahrverein Südkehdingen e.V.



2. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.03.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.
3. Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.